

141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (13 der Beilagen): Abkommen über den internationalen Straßenverkehr zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Islamischen Republik Iran

Das gegenständliche Abkommen schafft erstmals eine vertragliche Grundlage für den Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern; es geht auf eine iranische Anregung zurück. Das Abkommen wird künftighin die Grundlage für die gegenseitig einzuräumende Kontingente sein, dh. gemäß den Abkommensbestimmungen bedürfen Güterbeförderungen auf der Straße zwischen den Vertragsparteien oder im Transitverkehr — mit Ausnahme der im Abkommen als nicht der Genehmigungspflicht unterliegend angeführten — grundsätzlich einer Genehmigung. Das Kontingent dieser Erlaubnisse ist von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien unter Berücksichtigung sowohl der Verkehrs- als auch der gesamtwirtschaftlichen Interessen in beiden Ländern zu vereinbaren. Die Personenbeförderung mit Omnibussen unterliegt ausnahmslos wechselseitig einer Genehmigung durch die Vertragsparteien. Das Abkommen enthält darüber hinaus ein Kabotageverbot, Bestimmungen über Steuern, Gebühren und Zollformalitäten sowie solche betreffend das wechselseitige Vorgehen der zuständigen Behörden beider Länder gegen Transportunternehmer oder deren Fahrzeugbesatzung, die die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften oder Bestimmungen des vorliegenden Abkommens

verletzen. Außerdem enthält das Abkommen Vorschriften über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages.

Das Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag, dessen Abschluß gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Mai 1987 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dipl.-Vw. Killisch-Horn, Pischl, Ing. Hobl und Freda Blau-Meissner sowie des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens über den internationalen Straßenverkehr zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Islamischen Republik Iran (13 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 05 12

Vonwald
Berichterstatter

Schmölz
Obmann